

Geschäftsordnung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege im Kreis Düren

Die Dürener Konferenz Alter und Pflege hat sich in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhalt:

Präambel

§ 1 Aufgaben

§ 2 Zusammensetzung

§ 3 Vorsitz

§ 4 Zusammentreten

§ 5 Einberufung der Dürener Konferenz Alter und Pflege

§ 6 Beschlussregularien

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 8 Arbeitsgruppen

§ 9 Geschäftsführung

§ 10 Kostenerstattung

§ 11 Inkrafttreten

Präambel

- (1) § 8 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Elftes Buch (XI) – Soziale Pflegeversicherung – verpflichtet die Länder, die Kommunen, die Pflegeeinrichtungen und die Pflegekassen, unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes, eng zusammen zu arbeiten, um eine leistungsfähige, regional gegliederte, ortsnahe und aufeinander abgestimmte ambulante und stationäre pflegerische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.
- (2) Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege wird auf der Grundlage des § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – APG NRW – eingerichtet, um bei der Sicherung und Weiterentwicklung örtlicher Angebote mitzuwirken.

§ 1 Aufgaben

Die Dürener Konferenz Alter und Pflege hat den gesetzlichen Auftrag, bei der Sicherung und der Weiterentwicklung der örtlichen Angebote im Kreis Düren mitzuwirken.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- b) die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- c) die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- d) die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- e) die Beteiligung der Gruppen nach § 3 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen (Kooperationsgebot),
- f) die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- g) die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen und, soweit die Kommune nicht von der Möglichkeit des § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein Westfalen (APG NRW) Gebrauch macht, einer diesbezüglichen Bedarfseinschätzung.

Die Berichte der Behörden nach § 14 Absatz 11 des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) sind regelmäßig in die Beratungen einzubeziehen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Neben der/dem Vorsitzenden (1 Sitz) der Dürener Konferenz Alter und Pflege gehören zu den ständigen Vertretern/Vertreterinnen:

- Sozialamt	1 Sitz
- Ordnungsamt (Heimaufsicht)	1 Sitz
- Gesundheitsamt	1 Sitz
- Kreisangehörige Städte und Gemeinden (Wechsel nach 3 Jahren)	5 Sitze
- Ombudspersonen nach § 16 des Wohn- und Teilhabegesetzes vom 2. Oktober 2014 NRW (WTG NRW)	2 Sitze
- ambulante und stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen bzw. -dienste (Wechsel nach 3 Jahren)	9 Sitze
- Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauenspersonen)	2 Sitze
- Träger/-innen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung	4 Sitze
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung	1 Sitz
- Kommunale Seniorenvertretung	2 Sitze
- Kommunale Integrationsräte	2 Sitze
- örtliche Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen von pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen, chronisch kranken Menschen, Angehörigen und Alten-Wohngemeinschaften	4 Sitze
- örtliche Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege	1 Sitz
- Ärztekammer	1 Sitz
- Krankenhäuser	1 Sitz
- LVR-Klinik	1 Sitz
- die jeweilige Vorsitzende/der jeweilige Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses	1 Sitz
- Pflegebildungsträger Altenpflege	1 Sitz
- Pflegebildungsträger Gesundheits- und Krankenpflege	1 Sitz

Insgesamt umfasst die Dürener Konferenz Alter und Pflege 42 Mitglieder.

Andere an der Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können beteiligt werden.

(2) Jedes Mitglied ist unter Hinweis seiner Legitimation der Vertretungsberechtigung der Geschäftsstelle unter Angabe des Namens, der Funktion, der Anschrift und der Telefon- und Faxnummer, zu benennen. Für jedes Mitglied ist ein/-e Vertreter/-in zu benennen.

Die Mitglieder der Konferenz Alter und Pflege sind für die zeitgerechte Weiterleitung der Beschlüsse und Informationen an die entsendenden Institutionen verantwortlich.

(3) Neue Mitglieder können in die Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss dieser Konferenz aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder sowie deren Stellvertretung können von der entsendenden Stelle abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung eines neuen Mitgliedes mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Vorsitzende/-r der Dürener Konferenz Alter und Pflege ist die/der Landrätin/Landrat bzw. die/der für die Pflegeberatung zuständige Dezernent/-in.
- (2) Die Mitglieder der Konferenz Alter und Pflege wählen zwei stellvertretende Vorsitzende mit einfacher Mehrheit. Die stellvertretenden Vorsitzenden können jederzeit mit einfacher Mehrheit von ihrem Amt entbunden werden, sofern mit der Abstimmung die Neuwahl einer anderen Stellvertreterin/eines anderen Stellvertreters verbunden wird.

§ 4 Zusammentreten

Die Dürener Konferenz Alter und Pflege tritt zusammen, wenn es die Geschäftslage erfordert, in der Regel zweimal jährlich.

§ 5 Einberufung der Dürener Konferenz Alter und Pflege

- (1) Die Dürener Konferenz Alter und Pflege ist durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuberufen.
- (2) Die Einladung wird mit der Tagesordnung zwei Wochen vor dem Sitzungstag abgesandt.

§ 6 Beschlussregularien

- (1) Die Dürener Konferenz Alter und Pflege ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Beschlüsse zur Aufgabenwahrnehmung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (3) Beschlüsse zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der Anzahl der Mitglieder gefasst.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Dürener Konferenz Alter und Pflege sind öffentlich. Die/Der Vorsitzende der Konferenz Alter und Pflege entscheidet bei der Festlegung der Tagesordnung, ob einzelne Tagesordnungspunkte in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Bei der Festlegung der Tagesordnung kann ein Tagesordnungspunkt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in den öffentlichen Teil verlagert werden, sofern dem nicht Gründe des öffentlichen Wohls oder schutzwürdige Belange Einzelner entgegen stehen.

Die Konferenz Alter und Pflege ermächtigt die Geschäftsstelle auf Anfrage von am Dürener Pflegemarkt Beteiligten die Adressdaten der Mitglieder weiterzugeben.

§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Die Dürener Konferenz Alter und Pflege kann aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen bilden. Auftrag der Arbeitsgruppen ist es, Empfehlungen für die Beratung der Dürener Konferenz Alter und Pflege auszusprechen.
- (2) Die Arbeitsgruppen können sich das fachliche Wissen Externer zu Nutze machen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Kreis Düren. Zu diesem Zweck richtet der Kreis Düren im Sozialamt eine Geschäftsstelle ein.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Koordination, die Vorbereitung der Tagungen, die Informationssammlung und -bereitstellung, die Fertigung der Ergebnisprotokolle, die Öffentlichkeitsarbeit, die Moderation sowie die Mitarbeit bei der Umsetzung der Entschlüsse, insbesondere für die Federführung beim Aufbau von Vernetzungsstrukturen. Die Geschäftsstelle koordiniert die Tätigkeit der Arbeitsgruppen.
- (3) Alle Mitteilungen und Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.
- (4) Die Geschäftsstelle erhält von den Mitgliedern der Konferenz Alter und Pflege die zur Umsetzung des SGB XI, des Alten- und Pflegegesetzes NRW und der Beschlüsse der Konferenz Alter und Pflege erforderlichen Informationen.
- (5) Alle Unterlagen werden per E-Mail versandt.
- (6) Über die Ergebnisse der Beratungen wird dem zuständigen Ministerium zum 31. Dezember eines jeden Jahres berichtet.
- (7) Den Träger/-innen ist zu ihren Investitionsvorhaben das etwaige Ergebnis der Beratung mitzuteilen.

§ 10 Kostenerstattung

Sitzungsgelder werden nicht gewährt, Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach der einvernehmlichen Beschlussfassung in Kraft.